
Charlie Hebdo – Das Postulat grenzenloser Meinungsfreiheit als Platitude

Von Manfred H. Wiegandt, Wareham, Mass., USA

Der Mordanschlag auf die Autoren des französischen Satiremagazins *Charlie Hebdo* hat den Wert der Meinungsfreiheit in einer freiheitlichen Gesellschaft wie kaum ein anderes Ereignis in letzter Zeit ins Schlaglicht der öffentlichen Debatte geworfen. Unter denjenigen, die ihre Solidarität mit dem Satiremagazin bekunden („*Je suis Charlie.*“) befinden sich nicht wenige, die die Meinungsfreiheit dabei quasi zum Mutter-Menschenrecht hochstilisieren. Insbesondere in der ZEIT wurde Stimmen in dieser Richtung Gehör gegeben. So schrieb der Herausgeber *Josef Joffe* in einem Leitartikel¹ nicht nur, dass die Meinungsfreiheit „Kern seiner [Europas] Zivilreligion“ sei, sondern auch, dass ohne Rede- und Meinungsfreiheit („das Absolute“) alles nichts sei. Meinungsfreiheit gelte nur, wenn sie auch für das Ekelhafte und Gemeine gelte, oder wie *Noam Chomsky*, nach Joffe ja schließlich eine „Ikone der Linken“ und zudem Jude, es ausgedrückt habe: „Wenn wir nicht an die Meinungsfreiheit von Leuten glauben, die wir verachten, dann gilt sie grundsätzlich nicht.“ Eine Woche später wurde im Feuilleton der ZEIT dann der jüdische amerikanische Karikaturist *Art Spiegelman* interviewt², der sich ausdrücklich für die Zulässigkeit antisemitischer Meinungsäußerungen und Karikaturen stark machte, auch dafür, die Leugnung des Holocaust zuzulassen. Für ihn ist „das einzige Mittel gegen ekelhaftes Gerede noch mehr Gerede“. Auch wenn er kein Optimist sei, „glaube“ (!) er doch, dass sich, wenn man alle Ansichten zulasse, am Ende „das Wahre“ durchsetze.

In solchen Sätzen spiegelt sich eine Sicht der Meinungsfreiheit wider, wie sie in den USA weit verbreitet ist und auch von der Rechtsprechung des Supreme Court sanktioniert wird, und zwar des ansonsten ideologisch recht gespaltenen Gerichts in seiner Gesamtheit. Dennoch sollte man

festhalten, dass die USA mit dieser Sicht der nahezu schrankenlosen Meinungsfreiheit weltweit recht isoliert dastehen, denn weder die Verfassungen der meisten europäischen Staaten, noch die Europäische Menschenrechtskonvention noch die universalen Menschenrechtsdokumente decken sich mit ihr.³ Darüber hinaus ist auch in den Vereinigten Staaten diese Deutung der im Ersten Zusatzartikel zur US-Verfassung verankerten *Freedom of Speech*⁴ erst ein Kind der amerikanischen Nachkriegsentwicklung. Zuvor war Meinungsfreiheit wesentlich restriktiver beurteilt worden, so dass es recht erstaunlich ist, wenn gerade aktuelle Supreme Court-Richter wie *Antonin Scalia* und *Clarence Thomas*, die normaler Weise Advokaten einer strikt historischen Interpretation der Verfassung sind, in diesem Punkte die ansonsten so verpönte richterliche Fortentwicklung der Verfassung offenbar gutheißen.

Die bedeutendste Grundsatzentscheidung auf dem Gebiet der Meinungsfreiheit war dabei wohl ein Urteil aus dem Jahre 1964, *New York Times v. Sullivan*⁵, mit dem der Supreme Court Kritik an der öffentlichen Gewalt weitgehend gegen Klagen wegen Verleumdung und übler Nachrede immunisierte. Während dies jedoch die Ausübung der Pressefreiheit als konstitutives Element eines demokratischen Rechtsstaates betraf und weitgehend parallel mit der Entwicklung der Meinungsfreiheit in anderen demokratischen Staaten gesehen werden kann, wurde die Meinungsfreiheit in den USA auch darüber hinaus wesentlich ausgeweitet, auch auf Bereiche, die mit dem Äußern einer Meinung im Wettstreit der Meinungen recht wenig zu tun haben. Dabei spielt sicherlich eine Rolle, dass die US-Verfassung über kein Recht der allgemeinen Handlungsfreiheit oder Kunstfreiheit verfügt und so eine Reihe von Tätigkeiten nur über das Vehikel des *First Amendment – Freedom of Speech* als